

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU und AfD):

1. Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren können nur nach Maßgabe des Vortrags der Referentin unter Punkt 4 berücksichtigt werden. Die Verwaltung wirkt im weiteren Genehmigungsverfahren darauf hin, dass ein größtmöglicher Lärm- und Lichtschutz nach gesetzlichen Vorgaben für Anwohner*innen umgesetzt wird. Für die Lärmschutzwände, die mehr als 5 m hoch sind, ist ein Gestaltungswettbewerb durchzuführen. Alternativ werden die Anwohner*innen in die Auswahl einer Variante mit einbezogen. Die Pflanzung einer Baumreihe wird in die Gestaltungsüberlegungen mit einbezogen.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/38 Arnold-Sommerfeld-Straße (südlich), Lise-Meitner-Weg (nördlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.11.2019 (Anlage 1) wird gebilligt.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
4. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/38 Arnold-Sommerfeld-Straße (südlich), Lise-Meitner-Weg (nördlich) nach dem Plan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.11.2019 (Anlage 1) wird endgültig beschlossen.
5. Der endgültige Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung unter Ziffer 4 ergeht unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung nur bei fristgerecht eingehenden Anregungen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.

6. Im weiteren Verfahren wird die Stadtverwaltung gebeten, zusammen mit dem Freistaat Bayern für den S- und U-Bahnhof Neuperlach im Zusammenhang mit einem zweigleisigen Ausbau der S-Bahn eine Lösung zu verfolgen, die das bahnsteiggleiche Umsteigen stadtauswärts erhält und stadteinwärts zukünftig ermöglicht, z. B. durch eine Nutzung der vierten Bahnsteigkante für die S-Bahn stadteinwärts.

7. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.